

**Satzung
über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)
vom 11.12.2017**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1979 (GV NW S. 914) hat der Rat der Gemeinde Ense in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beschränkt sich als Winterdienst auf das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte (eingeschränkter Winterdienst). Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Gosse, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3 Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind nach Bedarf wöchentlich (werktags) zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere tierische Exkremente, Abfall und Verpackungen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9:00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in

Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2-4 dieser Satzung verstößt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Ense vom 18.06.1988 außer Kraft.

Straßenverzeichnis

Bilme

Buchenberg	Hewingser Straße	Lehmufer
------------	------------------	----------

Bittingen

An der Quelle	Bittinger Haarweg	Fuchsweg
Stüttingshof	Zum Stüttingshof	Zum Weidenhahn

Bremen

Abbé-Stock-Straße		
Am Damm	Am Silberberg	Am Spring
Bremer Heide	Breslauer Straße	Burkardrother Straße
Conradistraße	Dinklohstraße	Eickhoffweg
Friedhofstraße	Fuhnenweg	Glatzer Straße
Gröchte	Hauptstraße	HellwegForum
Im Appelhof	Im Haarhof	Im Kohlbrink
Kesselstraße	Kirchplatz	Lambertusring
Liegnitzer Straße	Lindenkamp	Merowinger Feld
Nortbergstraße	Olmes Kamp	Pastoratsstraße
Rauschenberg	Rochollweg	Rückenweg
Ruhner Weg	Schlesische Straße	Schulweg
Seinersweg	Sörries Kamp	Stuten Kamp
Voßstraße	Waltringer Weg	Waterlappe
Werler Straße	Willi-Eickenbusch-Straße	Wolfsheide
Zur alten Eiche	Zur Waterlappe	

Gerlingen

Im Grund	Im Loh	Mawicker Straße
----------	--------	-----------------

Höingen

Alter Schulplatz	Am Buschgarten	Am Ohrt
Am Telegraf	Am Winkel	An der Lied
An der Salzkuhle	Annastraße	Auf den Geeren
Auf den Höhen	Auf den Kreuzen	Auf den Trohnen
Auf der Breihe	Burgstraße	Fürstenberg
Georgsgasse	Haarweg	Harkortstraße
Heideweg	Heinrichstraße	Hinter den Gärten
Hoppegarten	Hülshoff-Straße	In den Treppengärten
Josefstraße	Kampstraße	Kapellenweg

Straßenreinigungssatzung

70.1

Kurzer Weg	Landweg	Linnenkamp
Marienweg	Neheimer Straße	Oesterweg
Pattenbraiken	Schützenstraße	Südstraße
Winnenweg	Zum Hohlberg	Zum Hohlsiepen
Zum Kleifeld	Zum Redde	Zum Sauerland

Hünningen

Änne-Lenze-Weg		
Am hohen Bruch	Am Pferdeteich	An den Eichen
Friedensstraße	Füchtener Heide	Füchtener Straße
Haus Füchten	Hohlweg	Kleine Heide
Kletterpoth	Mittelweg	Robberts Kamp
Schäferstraße	Über den Tannen	Unter den Heugärten
Wiesenweg		

Lüttringen

Am Gelke	Am Hang	Am Nietenberg
An der Potterde	Auf den Weiden	Auf der Vöhdde
Blumenstraße	Eichendorffring	Goetheweg
Hermann-Löns-Straße	Höinger Weg	Koersplatz
Ohlberg	Osterbusch	Soestweg
Sonnenweg	Zum Fürstenberg	Zu den Teichen

Niederense

Ahornweg	Am Bahndamm	Am Brautmorgen
Am Riesenberg	Am Teggenhof	Am weißen Kreuz
Auf den Steinen	Auf der Schanze	Bahnhofstraße
Bergstraße	Berkenkopfplatz	Bernhardusplatz
Birkenweg	Bruchgärten	Bruchstraße
Buchenweg	Eichenweg	Ensekamp
Ensestraße	Erlenweg	Gartenstraße
Grabenstraße	Großes Stück	Heuerwerth
Himmelpforten	Hudeweg	Im Steinborn
In den Pöthen	In der Kraimecke	Kardinal-Schulte-Straße
Kiefernweg	Kirchweg	Kleinbahnring
Klosterberg	Lindenweg	Luhmanns Kamp
Möhnestraße	Moosfelder Weg	Neuer Weg
Nordring	Pater-Rahmann-Straße	Poststraße
Ringstraße	Schmaler Pfad	Schreibers Hof
Sonneborn	Triftweg	Zum Sonnenufer

Straßenreinigungssatzung

70.1

Zum Westenbruch		
-----------------	--	--

Oberense

An der Tigge	An der Vogelstange	Bremer Straße
Im Bollenrott	Schlotweg	Zur Landwehr

Parsit

Am tiefen Weg	Amselweg	An der Windmühle
Bannerweg	Bussardweg	Drosselweg
Falkenweg	Fasanenweg	Finkenweg
Habichtweg	Heinz-Kettler-Straße	Lerchenweg
Meisenweg	Schwalbenweg	Sperberweg
Starenweg	Südweg	Taubenweg
Wachtelweg	Zum Stakenberg	

Ruhne

Am Glockenturm	Am Knapp	Bördeblick
Dahlienweg	Erdbeerenweg	Fliederweg
Grenzweg	Heideröschen	Im Kampe
In der Twiete	Kurfürstenstraße	Notweg
Rosenweg	Tulpenweg	Unter Frohnen Garten

Sieveringen

Am Block	Am Schäferhoff	Am Schützenplatz
An der Linde	Mühlenweg	Ostönnner Straße
Ostweg	Radberg	Soester Straße
Teichstraße	Zum Frankweg	

Volbringen

Bilmer Straße	Lanner	Lips Kamp
Zum Dahlhoff		

Waltringen

Am Dreieck	Am Klei	Auf der Weiste
Brunnenstraße	Diers Garten	Grüner Weg
Heckweg	Im Westenfeld	Schüngelstraße
Steilstraße	Steinweg	Talstraße
Vierhausen	Vierhauser Straße	Waldweg
Wickeder Straße	Zum Ruhrgarten	